

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

69 Umweltamt

Beteiligt:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

30 Rechtsamt

Betreff:

Änderung der Satzung und Gebührenordnung für das Tierheim der Stadt Hagen aufgrund Umsatzsteuerpflicht

Beratungsfolge:

01.12.2022 Haupt- und Finanzausschuss

07.12.2022 Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität

15.12.2022 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Satzung und Gebührenordnung für das Tierheim der Stadt Hagen, wie sie als Anlage 1 beigefügt ist, wird mit Wirkung zum 01.01.2023 beschlossen.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Bisher ist die Stadt als juristische Person des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgAs) steuerpflichtig. Mit Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UstG) können auch alle anderen Umsätze einer juristischen Person des öffentlichen Rechts umsatzsteuerbar und damit umsatzsteuerpflichtig sein.

Die Umsätze des Tierheims, dazu gehören die Benutzungsgebühren und Erlöse, die im Tierheim erzielt werden, sind daher ab Einführung des § 2b UStG umsatzsteuerpflichtig und die Umsatzsteuer muss ab dann von der Verwaltung mit den entsprechenden Leistungsbescheiden in Rechnung gestellt werden.

Die Satzung und Gebührenordnung für das Tierheim muss daher geändert werden.

Die Umsatzsteuerlast wird durch die erhöhten Gebühren vollständig kompensiert, das bedeutet für das Tierheim, es werden dadurch weder Mehreinnahmen erzielt, noch entstehen zusätzliche Belastungen.

Da das Bundesministerium für Finanzen den Kommunen hierzu eine Fristverlängerung eingeräumt hat, tritt diese gesetzliche Regelung voraussichtlich erst ab 01.01.2025 in Kraft.

Dem Tierschutzverein Hagen und Umgebung e. V. wurde vertragsgemäß die geplante Änderung der Satzung mitgeteilt.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen folgende Auswirkungen:

1. Steuerliche Auswirkungen

Die Erträge sind umsatzsteuerpflichtig.

Bemerkungen:

Einführung des § 2b UstG

2. Rechtscharakter

Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung

gez.

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

Bei finanziellen Auswirkungen:

gez.

Sebastian Arlt,
Beigeordneter
gez.

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

Satzung und Gebührenordnung

für das Tierheim der Stadt Hagen vom 01.01.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW.S.490) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW.S.1029), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Zweck des städtischen Tierheims

- (1) Das städtische Tierheim in der Hasselstraße 15, 58091 Hagen wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Tierheims ist die Aufnahme von Hunden, Katzen, Vögeln und anderen Kleintieren aus dem Stadtgebiet Hagen, soweit für diese Tiere eine artgemäße und räumliche Unterbringung möglich ist. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aufnahme herrenloser Haustiere, Fundtiere und verletzt aufgefunder Wildtiere.
- (2) Im Rahmen der Unterbringungsmöglichkeiten gem. der Betriebsgenehmigung (sog. § 11 Genehmigung) des Tierheims Hagen und unter Berücksichtigung einer Vermittlungsmöglichkeit können auch Tiere mit gültiger Schutzimpfung dem Tierheim von der Eigentümerin/ vom Eigentümer (sog. Abgabentiere) übereignet werden, denen eine Tierhaltung aus einem wichtigen Grund nicht mehr möglich ist. Die Aufnahme wird restriktiv gehandhabt.
- (3) Das Tierheim ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Satzungsmäßiger und steuerbegünstigender Zweck

- (1) Mittel des Tierheimes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Stadt Hagen erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die Anfahrt zum Fundort, den Fang und Transport des Fundtieres, für die Aufnahme, Unterbringung, Ernährung, Pflege und tierärztliche Versorgung werden Gebühren und Auslagen nach § 4 dieser Satzung erhoben.
- (2) Des Weiteren werden für Ermittlungstätigkeiten und Nachforschungsarbeiten Gebühren erhoben.
- (3) Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner ist die Eigentümerin/ der Eigentümer des Tieres. Neben ihr/ihm schulden die Gebühr die Besitzerin/ der Besitzer und die Halterin/der Halter. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Aufgefundene herrenlose Tiere und Tiere, die die Stadt Hagen durch Schenkung annimmt, werden gebührenfrei übernommen.

§ 4 Gebührenmaßstab und –satz

- (1) Die Gebühr für die Unterbringung, Ernährung und Pflege beträgt je Tier und Tag:

a) für Katzen	7,00 €
b) für Hunde	14,00 €
c) für Vögel	3,50 €
d) für andere Kleintiere	3,50 €

Des Weiteren zu beachten ist, dass der erste Tag ab dem die Unterbringungskosten berechnet werden, gleichzusetzen ist mit dem Tag an dem das jeweilige Tier ins Tierheim verbracht wurde.

- (2) Für die Anfahrt zum Fundort, den Fang und Transport des Fundtieres, sowie die mit der Aufnahme des Tieres im Zusammenhang stehenden Verwaltungstätigkeiten wird nach Feststellung des Tierhalters von diesem eine Gebühr in Höhe des jeweils geltenden Satzes des Gebührengesetzes des Landes NRW und den dazugehörenden Durchführungsvorschriften für den mittleren Dienst festgesetzt.
- (3) Für die Ermittlungstätigkeiten und Nachforschungsarbeiten zur Ermittlung der Eigentümerin/des Eigentümers, der Besitzerin /des Besitzers bzw. der Halterin/ des Halters wird eine Gebühr in Höhe eines halben Stundensatzes des jeweils geltenden Satzes des Gebührengesetzes des Landes NRW und den dazugehörenden Durchführungsvorschriften für den mittleren Dienst festgesetzt.
- (4) Die Kosten für tierärztliche Versorgung und für damit im Zusammenhang stehende weitere Auslagen (z.B. Laborkosten) werden in voller Höhe erhoben.
- (5) Für die Aufnahme von Abgabetieren nach § 1 Abs. 2 wird für Hunde und Katzen je Tier eine Gebühr in Höhe eines halben Stundensatzes des jeweils geltenden Satzes des Gebührengesetzes des Landes NRW und den dazugehörenden Durchführungsvorschriften für den mittleren Dienst festgesetzt. Für Kleintiere pauschal 10€.
- (6) Die Gebühren sind zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer zu leisten.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 – 4 sind bei Rückgabe des Tieres an die Eigentümerin/den Eigentümer zu entrichten.
- (2) Geht das Tier in das Eigentum der Stadt Hagen über, sind die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 - 5 zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung an die Tierheimleitung zu entrichten.
- (3) Steht die Höhe der Gebühr noch nicht fest, ist bei der Übergabe des Tieres ein angemessener Gebührenvorschuss zu zahlen. Der Vorschuss wird bei der Rückgabe des Tieres abgerechnet; verbleibende Restbeträge sind dann nachzuzahlen bzw. zu erstatten.
- (4) Fällt nur die Gebühr gemäß § 4 Abs. 5 an, ist diese von der jeweiligen Gebührenschuldnerin/ Gebührenschuldner bei Abgabe des Tieres an das Tierheim Hagen zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung und Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.